



Presseinfo März 2025 – 2

Höheres Insolvenz- und Kurzarbeitergeld durch Steuerklassenwechsel und Eintragung des Kinderfreibetrags

Die Schlagzeilen von Insolvenzen großer Unternehmen reißen nicht ab. Aktuell sind bereits wieder Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen bzw. anderen steht es aufgrund schwächelnder Wirtschaft bevor. Die finanziellen Auswirkungen der Kurzarbeit werden durch das Kurzarbeitergeld ausgeglichen. Insolvenzgeld wird rückwirkend gezahlt, und zwar für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Lohn nicht mehr gezahlt wurde. Sowohl die Höhe des Insolvenzgeldes als auch die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich am Nettogehalt, also dem Gehalt, welches ausbezahlt wird. Für die Höhe des Nettolohns wiederum ist die Lohnsteuerklasse mitentscheidend. Ehegatten können durch den Wechsel der Steuerklasse die Höhe des Nettolohns beeinflussen. „Rein rechnerisch ist es für die Höhe des Kurzarbeiter- und Insolvenzgeldes am günstigsten, wenn man die Steuerklasse III hat“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Allerdings müssen auch die Folgen beim Ehegatten beachtet werden. Ist er der Hauptverdiener und wechselt von der Steuerklasse III in die Steuerklasse V, weil der Ehegatte von Kurzarbeit bedroht oder bereits in Kurzarbeit ist, bedeutet das eben auch, dass der Nettolohn des Hauptverdieners erstmal erheblich sinkt. „Da sollte vorher mal durchgerechnet werden, ob man mit dem geringeren Netto des Hauptverdieners trotz des höheren Kurzarbeitergeldes noch zurechtkommt“, warnt Bauer vor vorschnellen Entscheidungen. Außerdem hätte der Hauptverdiener einen ganz erheblichen finanziellen Nachteil, wenn er nunmehr mit der ungünstigeren Steuerklasse V arbeitslos werden sollte. Alternativ ist deshalb auch ein Wechsel in die Steuerklasse IV oder IV mit Faktor in Betracht zu ziehen.

Während das Insolvenzgeld der Höhe des Nettoentgeltes entspricht, beträgt das Kurzarbeitergeld nur 60 % bzw. 67 % des ausgefallenen Nettoentgeltes. Um den erhöhten Satz von 67 % zu erhalten, ist es erforderlich, dass zumindest ein halber Kinderfreibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarte) hinterlegt ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann das nachgeholt werden. „Allerdings wirkt sich eine Veränderung beim Kinderfreibetrag und bei der Lohnsteuerklasse immer erst für die Zukunft ab dem auf die Änderung folgenden Monat und nicht rückwirkend aus“, gibt Bauer zu bedenken. Der zunächst für den Hauptverdiener ungünstige Steuerklassenwechsel in die Steuerklasse V gleicht sich nach der Abgabe der Steuererklärung wieder aus, denn für die aufs Jahr bezogene Gesamtsteuerbelastung von Ehegatten spielt die Lohnsteuerklasse keine Rolle.